

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Advanced Inflight Alliance AG.
2. Sie hat ihren Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion von Filmen, der Handel mit und der Verleih von Filmrechten sowie das Halten und die aktive Verwaltung von Beteiligungen an operativ tätigen Gesellschaften insbesondere der Film- und Medienbranche.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 14.500.000,00

(in Worten: Euro vierzehnmillionenfünfhunderttausend).

Es ist eingeteilt in 14.500.000 Stückaktien.

2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Das Grundkapital ist um € 3.660.325 (in Worten: Euro drei Millionen sechshundertsechzigtausenddreihundertfünfundzwanzig), eingeteilt in bis zu 3.660.325 (in Worten: drei Millionen sechshundertsechzigtausenddreihundertfünfundzwanzig) Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/II).

- Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie
- aa) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die von der Advanced Medien AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 2005 bis zum 10. November 2010 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
 - bb) die aus von der Advanced Medien AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 2005 bis zum 10. November 2010 ausgegebenen oder garantierten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Verpflichteten ihre Wandlungs- bzw. Optionspflicht erfüllen
 - cc) und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen benötigt wird.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

4. Das Grundkapital ist um weitere € 800.000 (in Worten: Euro achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 800.000 (in Worten: achthunderttausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, die den bereits ausgegebenen Stückaktien gleichstehen, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juli 2007 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2007 in der Zeit bis zum 1. Juli 2012 von der Advanced Inflight Alliance AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Advanced Inflight Alliance AG nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Advanced Inflight Alliance AG nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.
5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 340.000,00 (in Worten: Euro dreihundertvierzigtausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 340.000 (in Worten: dreihundertvierzigtausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juli 2008 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 in der Zeit bis zum 30. Juni 2013 von der Advanced Inflight Alliance AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Advanced Inflight Alliance AG nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.
6. Das Grundkapital ist um bis zu € 310.000 (in Worten: Euro dreihundertzehntausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 310.000 (in Worten: dreihundertzehntausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des

Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2009 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 in der Zeit bis zum 11. Juni 2014 von der Advanced Inflight Alliance AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Advanced Inflight Alliance AG nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

7. Über Art, Form und Inhalt etwaiger Aktienurkunden, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils (Einzelverbriefung) ist ausgeschlossen.
8. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 Aktiengesetz festgesetzt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2013 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 7.400.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen vierhunderttausend) durch die Ausgabe von bis zu 7.400.000 (in Worten: sieben Millionen vierhunderttausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- a) für Spitzenbeträge;
- b) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;

- c) für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

II. Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 7

Vertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder im Einzelfall oder generell befugt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten (§ 181 Alt. 2 BGB) zu vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

III. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mit eingerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
4. Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortgefallener Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl nach Absatz 2 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der

es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist Beschlussfassungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung, teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied übergeben lassen.
2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
3. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische, fernkopierte oder fernmündliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 12 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Gesellschaftssatzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 13 Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes Geschäftsjahr eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres fällige Vergütung in Höhe von € 15.000,00. Weiter erhält es ein ebenfalls nach Ablauf des Geschäftsjahres fälliges Sitzungsgeld von € 1.000,00 je Aufsichtsratssitzung.
2. Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgsorientierte, nach Billigung des Konzernabschlusses fällige Vergütung in Höhe von € 1.000,00 für je € 0,01 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Jahresüberschusses vor Ertragssteuern je Aktie, soweit dieser den Betrag von € 0,09 je Aktie in diesem Abschluss übersteigt. Der Jahresüberschuss vor Ertragssteuern je Aktie im Sinne von Satz 1 ist der Betrag, der sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Konzernjahresüberschuss vor Ertragssteuern und der Zahl der während des Geschäftsjahres im Durchschnitt in Umlauf befindlichen Stückaktien der Gesellschaft errechnet. Die erfolgsorientierte Vergütung ist der Höhe nach auf das zweifach der festen Vergütung (ohne Sitzungsgelder) beschränkt, die nach Absatz 1 für das maßgebliche Geschäftsjahr angefallen ist.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vergütung bzw. des genannten Sitzungsgeldes.
4. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern darüber hinaus ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte

der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (D&O-Versicherung) mit einer Versicherungssumme bis zur Höhe von € 15.000.000,00 einbezogen werden. Der Versicherungsvertrag hat eine angemessene Selbstbeteiligung für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorzusehen. Die Gesellschaft trägt die anfallenden Versicherungsprämien.

6. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres, stehen dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied die in den vorstehenden Absätzen genannten Vergütungen zeitanteilig zu.

IV. Hauptversammlung

§ 14

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in der näheren Umgebung oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
2. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung hat mit der vom Gesetz bestimmten Frist zu erfolgen.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) bei der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür angegebenen Adresse anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Zum Nachweis der Berechtigung ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

5. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
6. Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne eine Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche der einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
8. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 15

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen

beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

V. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 17 Jahresabschluss

Für die Aufstellung und Festlegung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Gewinnverwendung

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einzustellen, solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen einzustellen. Die

Hauptversammlung kann im Gewinnverwendungsbeschluss weitere Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 19

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsprüfung bis zu einem Höchstbetrag von DM 150.000,-- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 20

Sacheinlage laut Gründungsurkunde vom 15. Juli 1998

Zur Leistung der Sacheinlage bringen die Gründer folgende Geschäftsanteile ein:

1. Einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 22.500,-- ab der TSC Technische Systeme Consult GmbH mit dem Sitz in Oberhaching durch Frau Barbara Jovy; sie erhält dafür Stammaktien im Nennbetrag von DM 4.500.000,-- (=900.000 Stammaktien zum Nennbetrag von je DM 5,--) zum Ausgabebetrag von DM 4.500.000,--.
2. Geschäftsanteile im Nennbetrag von DM 5.000,--, DM 5.000,-- und DM 2.500,-- an der TSC Technische Systeme Consult GmbH mit dem Sitz in Oberhaching durch Herrn Hanns-Arndt Jovy; er erhält dafür Stammaktien im Nennbetrag von DM 2.500.000,-- (= 500.000 Aktien im Nennbetrag von je DM 5,--) zum Ausgabebetrag von DM 2.500.000,--.
3. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 7.500,-- an der TSC Technische Systeme Consult GmbH mit dem Sitz in Oberhaching durch Herrn Alexander Jovy; er erhält dafür Stammaktien im Nennbetrag von DM 1.500.000,-- (=300.000 Aktien zum Nennbetrag von je DM 5,--) zum Ausgabebetrag von DM 1.500.000,--.
4. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 7.500,-- an der TSC Technische Systeme Consult GmbH mit dem Sitz in Oberhaching

durch Herrn Sebastian Jovy; er erhält dafür Stammaktien im Nennbetrag von DM 1.500.000,-- (=300.000 Aktien zum Nennbetrag von je DM 5,--) zum Ausgabebetrag von DM 1.500.000,--.

Die vorgenannte GmbH ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 70171. Mit diesamtlicher Urkunde vom heutigen Tag wurde der Firmenname geändert in „Advanced Licencing GmbH“.

Ende der Satzung

03.08.2010